

Übungsfall Polizeirecht – Kreuzberg

Sachverhalt

T möchte in Kreuzberg – und zwar genau auf der Höhe des Wasserfalls, der den Kreuzberg hinabfließt, ein vierstöckiges Wohn- und Geschäftshaus errichten.

Darüber spricht sie zufällig auch mit dem Kontaktbereichsbeamten. Kurz darauf erhält sie ein Schreiben des Polizeipräsidiums Berlin, in dem ihr das Bauvorhaben in dieser Höhe und an dieser Stelle untersagt wird. Die Behörde begründet die Entscheidung mit der Beeinträchtigung der Aussicht auf die Stadt und auf das Denkmal. Sie müsse Gefahren für das Stadtbild abwenden.

Variante:

Das Polizeipräsidium nimmt auf eine Verordnung Bezug, die folgende Regelung enthält:

„Gebäude dürfen nur in solcher Höhe errichtet werden, dass dadurch die Aussicht vom Fuße des Denkmals auf die Stadt und deren Umgebung nicht behindert und die Ansicht des Denkmals nicht beeinträchtigt wird.“

Fallfragen

T möchte wissen, ob und wie sie sich gegen die Entscheidung der Behörde wehren kann.

T möchte auch wissen, ob eine solche Verordnung rechtmäßig ist.

Wichtige Aspekte

Historische Entwicklung der Polizei und des Polizeirechts, von der Allzuständigkeit (Wohlfahrtspflege) im Polizeistaat zur Beschränkung auf die Gefahrenabwehr, Aufgaben der Polizei und Befugnisse, Polizei im formellen und im materiellen Sinne

Rechtsgrundlagen

§ 10 Teil 2 Titel 17 Preußisches Allgemeines Landrecht

Vertiefungshinweise

PrOVG v. 14.06.1882, E 9, 353 = DVBl 1985, 219 = VBIBW 1993, 271, dazu Kroeschel, VBIBW 1993, 268 ff.; Rott, NVwZ 1982, 363f.; Walther, JA 1997, 287-292

Waechter, Die Schutzgüter des Polizeirechts, NVwZ 1997, 729; Pieroth/Schlink/Kniesel, § 1.